

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 18 (1945-1946)

Heft: 12

Rubrik: Internationale Umschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das ausführliche Programm kann durch das Sekretariat des Pestalozzianums, Beckenhofstrasse 31, Zürich 6, bezogen werden.

Die Verwaltung des Pestalozzianums bittet um möglichst frühzeitige Anmeldung. Einschreibgebühr und Beitrag an die Unkosten Fr. 5.—.

KANTON SOLOTHURN

In seiner Sitzung vom 30. Januar stimmte der Solothurner Kantonsrat dem neuen Gesetz über die Lehrpensionskasse (Roth-Stiftung) zu. Dieses Gesetz war notwendig, weil die Pensionskasse ein versicherungstechnisches Defizit von 2,3 Mill. Fr. aufweist. Die Beiträge des Staates und der Lehrerschaft mussten erhöht werden.

KANTON SCHWYZ

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz hat durch das Erziehungsdepartement, dem auch das bürgerliche Bildungswesen untersteht, die Institutionen des landwirtschaftlichen Lehrjahres und des landwirtschaftlichen Prüfungswesens eingeführt. Alle Berufsberatungs- und Stellenvermittlungsstellen werden in den Rahmen dieser Aktion einbezogen. Die Auswahl der Lehrbetriebe, die Durchführung der landwirtschaftlichen Lehrabschlussprüfungen und der bürgerlichen Berufsprüfungen ist der landwirtschaftlichen Schule in Pfäffikon-Schwyz übertragen worden.

KANTON AARGAU

Neuregelung des Schulzahnarztendienstes. Nach einem neuen Reglement, das vor einem Vierteljahr in Kraft getreten ist, wird nun an der aarg. Volksschule der Schulzahnarzt in einheit-

licher Weise geregelt. Die Lehrer der Gemeinde- und Sekundarschulen sowie die Naturwissenschaftslehrer an den Bezirksschulen werden verpflichtet, im Rahmen des Unterrichts alljährlich die Schüler über den Wert und die Bedeutung eines gesunden Gebisses zu belehren und ihnen dabei auch Anweisung zu geben zu einer richtigen Mund- und Zahnpflege. Mindestens vierteljährlich einmal haben die genannten Lehrkräfte zu kontrollieren, ob die Zähne gepflegt werden. Gegen Nachlässigkeiten haben sie in erzieherisch geeigneter Weise einzuschreiten.

Die Ausgaben der Gemeinden für die Zahnpflege in der Volksschule werden vom Staate subventioniert. Den Gemeinden bleibt es freigestellt, ihre Schulzahnärzte im Hauptamte oder im Nebenamte anzustellen. Die Errichtung von Schulzahnkliniken bleibt den grösseren Gemeinden vorbehalten. Die periodische Kontrolle der Schülerbisse, die nur eidgenössisch diplomierten Zahnärzten übertragen werden darf, ist für sämtliche Schüler obligatorisch. Der Befund wird in ein Zahnbüchlein eingetragen, das den Eltern zur Einsichtnahme zugestellt werden soll. Durch ihre Unterschrift haben diese zu bezeugen, dass sie mit der Behandlung des Gebisses ihres Kindes durch den Schulzahnarzt einverstanden sind. Zahlungsunfähigkeit der Eltern darf kein Grund zum Ausschluss ihrer Kinder von der schulzahnärztlichen Behandlung sein.

Gemeinden, in denen der Schulzahnarztendienst bereits eingeführt ist, haben diesen bis 1947 an die neuen Bestimmungen anzupassen. Wo er noch nicht besteht, soll er im Verlaufe von längstens sieben Jahren für sämtliche Klassen geschaffen werden.

W. H.

Internationale Umschau

FRANKREICH

Die Lehrerschaft zur Frage des Religionsunterrichts. Die französische Lehrerergewerkschaft (Syndikat national des instituteurs et institutrices de France) hielt Ende Dezember 1945 in Paris ihren ersten Kongress nach dem Kriege ab. Ihrem Organ „Ecole libératrice“ vom 25. Januar 1946 ist zu entnehmen, dass u. a. einstimmig eine Entschliessung gefasst wurde, wonach die einzige Möglichkeit, die Gewissensfreiheit und die Einheit unter den Franzosen zu wahren, die Einrichtung der ob-

ligatorischen nationalen Laienschule ist. Der Kongress beauftragte den Vorstand, die nötigen Schritte zu unternehmen, damit das Prinzip der Verstaatlichung des Unterrichts in der Verfassung verankert werde. Der Kongress erklärte feierlich, dass diese Neuerung in keiner Weise das Recht der Eltern beschneiden soll, ihren Kindern die gewünschte religiöse Erziehung zu geben; dieser Unterricht soll aber ausserhalb der Schulräume und des Stundenplans und durch die Geistlichen der betreffenden Konfession erteilt werden.

Gademann's Handelsschule Zürich

Aelteste Privat-Handelsschule Zürichs. Ausbildung für sämtliche handels- und verwaltungstechnischen Disziplinen. Allgemeine und höhere Stufe der Handels- und Verkehrspraxis in getrennten Abteilungen für Damen und Herren mit Diplomabschluss. Besondere Lehrgänge für das Bankfach und den Hotelsekretärdienst. Sekretärinnen-, Arztgehilfinnen-, Verkäuferinnenkurse. Spezialabteilung zur Erlernung der deutschen Sprache für Personen aus fremden Sprachgebieten. Alle Fremdsprachen. Ferienkurse. **Muster-Kontor für maschinellen Bürobetrieb.** Auskunft und Prospekte durch das Sekretariat der Schule: Geßnerallee 32, Telefon 25 14 16